

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 11.

Weimar.

27. April 1909.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. Erteilung des Exequatur an den Schweizerischen Consul in Leipzig Ernst Hirtel, Seite 68. — Zweiter Nachtrag zur Ministerialbekanntmachung vom 17. Juli 1907 (Regierungsblatt Seite 117), betr. die Kommission für die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen, Seite 69. — Inhabitsrechtsgesetz aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 70.

Ministerialbekanntmachung.

[88] Dem zum schweizerischen Consul in Leipzig ernannten Ernst Hirtel ist das Exequatur namens des Reichs erteilt worden.

Weimar, den 17. April 1909.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Äußern.

Rothe.

Zweiter Nachtrag

zur Ministerialbekanntmachung vom 17. Juli 1907 (Regierungsblatt Seite 117),
betreffend die Kommission für die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen.

[39] An Stelle des durch Wegzug aus der Prüfungskommission für die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen ausgeschiedenen Privatdozenten Dr. Jacobs